

PERSONALGESETZ; INFORMATIONEN DES KLV

Die Vernehmlassungen zum neuen Personalgesetz und zum neuen Pensionskassengesetz sind bereits seit einiger Zeit abgeschlossen. Der KLV hat sich in seiner Stellungnahme klar und unmissverständlich für die gleichzeitige Einführung beider Gesetze ausgesprochen, sind sie doch eng miteinander verknüpft (Pensionierungsalter, Überbrückungslösungen ab Alter 58 etc.). Eine etappierte Umsetzung, wie sie jetzt geplant ist – Personalgesetz auf 1. Juli 2011 und Pensionskassengesetz auf 1. Januar 2013 - wird deshalb vom KLV weiterhin nicht akzeptiert. Wir möchten auch festhalten, dass an den Informationsveranstaltungen explizit auf die Wichtigkeit der gleichzeitigen in Kraftsetzung hingewiesen und diese auch entsprechend zugesichert wurde.

Die Eile und Hektik für dieses Gesetz ist deshalb nicht nachvollziehbar, es wäre durchaus möglich und sinnvoll, die Revision des Pensionskassengesetzes abzuwarten, zumal ganz offensichtlich keine zeitliche Dringlichkeit besteht.

Im Wesentlichen werden mit dem neuen Personalgesetz die folgenden Änderungen vorgesehen:

- Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag statt mit öffentlich-rechtlicher Verfügung
 - ⇒ Folge: gegen Arbeitgeberkündigung kein Rekurs, sondern Schlichtungsverfahren / Klage
 - ⇒ Folge: keine Weiterarbeit während laufender Klage, keine Rückkehr nach siegreicher Klage
- Abschaffung des Disziplinarrechts
- Anhebung des Pensionierungsalters (= Alter, bis zu dem ein Recht der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers auf Anstellung besteht) von 63 auf 65 Jahre (Rentenleistung wie bisher: volle Altersrente mit 63 Jahren, über dieses Alter hinaus Lohn plus Rente)
- Anhebung der Lohnfortzahlung bei Krankheit / Unfall von 12 Monaten auf 24 Monate
- Kündigungsschutz nach Obligationenrecht

Umgekehrt wird der Berufsauftrag der Lehrpersonen der Volksschule mit dem Personalgesetz nicht angetastet. Nicht vom Personalgesetz erfasst werden damit:

- Anstellungsarten (Wahlstatus, unbefristeter und befristete Lehraufträge)
- Pensen, Teamarbeit, unterrichtsfreie Zeit / Ferien
- Löhne, Qualifikationen
- Ausbildung / Weiterbildung
- Mitverantwortung / Sozialpartnerschaft

In diesen Bereichen werden im Bildungsdepartement zum Teil eigenständige Projektaufträge bearbeitet.

Sollte das Personalgesetz wie vorgesehen umgesetzt werden, ist dringender Handlungsbedarf beim Case Management für Lehrpersonen angesagt. Was beim Staatspersonal bereits installiert ist, fehlt bei den Lehrpersonen. Gerade bei dieser Berufsgruppe aber ist die Schaffung eines Instrumentariums vorranglich.

Die Umsetzung des Personalgesetzes hat auch Veränderungen bei verschiedenen Verordnungen zur Folge. Im Bereich der Lehrpersonen sind dies in erster Linie folgende Verordnungen:

- Verordnung über das Dienstverhältnis der Volksschul-Lehrkräfte
- Ergänzende Verordnung über das Dienstverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren
- Ergänzende Verordnung über das Dienstverhältnis der Mittelschul-Lehrkräfte

Die Veränderungen in diesen Verordnungen sind aber nach momentanen Erkenntnissen vor allem begrifflicher Natur. In erster Linie müssen jene Artikel angepasst werden, die das Personalgesetz bereits vorgibt. Materiell sind darüber hinaus keine weiteren Änderungen vorgesehen.

Dem KLV wurde vom Bildungsdepartement zugesichert, dass er bei der Überarbeitung der betroffenen Verordnungen einbezogen wird.